

§ 2 T-AFG Gegenstand der Förderung

T-AFG - Arbeitnehmerförderungsgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Förderungen können insbesondere gewährt werden:

- a) für Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation von Arbeitnehmern,
- b) zum Ausgleich von Einkommenseinbußen während der Teilnahme an berufsbildenden und berufsfortbildenden Veranstaltungen oder an Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen,
- c) für den Ausbau der Berufsinformation und der Berufsberatung,
- d) für Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung,
- e) zur Unterstützung von sozialinnovativen Beschäftigungsprojekten,
- f) zur Erleichterung der Beteiligung von Arbeitnehmern an Betrieben oder der Übernahme von Betrieben durch Arbeitnehmer,
- g) für Maßnahmen zur Erleichterung der Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt,
- h) für sonstige Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at